

War die Summe des Schadenersatzes nicht vorher ausbedungen, so geht der Rächer vor Abschluß des Blutfriedens im Kreise herum, und was er an den dort Stehenden Werthvolles findet, das seinen Gefallen erregt, nimmt er ihnen ab und legt es vor den Büßer. So häuft er dort reiche Waffen, Silberpanzer (toke), Schmuck und dergleichen an. Dieses bleibt auch sein Eigen, und der Büßer ist verpflichtet, die früheren Eigenthümer dieser Gegenstände schadlos zu halten. Bei solchem Anlasse würde es aber Jedermann als unwürdig erachten, auch nur einen Kreuzer mehr für den Gegenstand zu fordern, als er wirklich werth war oder gekostet hatte.

Sehr häufig geben Besitztheilungen Anlaß zur Appellation an die Volksgerichte. Wird ein Hausstand unter die antheilberechtigten Mitglieder vertheilt, so erfordert es die gute Sitte, daß die Nachbarn dazu gerufen werden, um als Zeugen oder Richter zu fungiren. Da diese bewirthet werden müssen und hiedurch den Theilenden bedeutende Kosten erwachsen, so geschieht es wohl, daß die Theilungen heimlich ohne fremde Intervention erfolgen, was aber als unschicklich gilt. Bei der Theilung wird nach altergebrachten Normen vorgegangen und vor Allem die „osobina“ ausgeschieden. Der Grund und Boden, die Immobilien, der Viehstand und die Vaarvorräthe werden nach der Anzahl der antheilberechtigten Familien, beziehungsweise Brüder aufgetheilt. Hier wäre es angezeigt, auf die volksthümlichen Bemessungseinheiten der Ländereien hinzuweisen. Neben der üblichen türkischen Einheit Dunum werden Acker gewöhnlich nach der Samenmenge, die sie aufnehmen, oder nach Pflügen, die nothwendig sind, um sie in einem Tage zu ackern, bemessen. Gärten werden nach Hauen, Wiesen nach Sensen, Weideland aber nach Stuten bemessen. In letzterem Falle bezeichnet 1 Kobila soviel Weideland, als ausreichen würde, einer Stute auf ein Jahr genügend Nahrung zu gewähren. Eine Ploča (Hufeisen) bezeichnet den vierten, ein Klinac (Hufnagel) den vierundzwanzigsten Theil der obigen Einheit.

Außer seinem Antheile erhält der bisherige Starjesina gewöhnlich als Ehrenantheil (starjesinstvo) das beste Reitpferd oder das beste und schönste Gewehr zugesprochen, während es die gute Sitte verlangt, daß dem jüngsten Theilhaber das elterliche Haus zugesprochen wird und die älteren Brüder ausziehen müssen. Hanf- und Wollvorräthe, gedörrtes Fleisch, Nahrungsmittel und Getränke werden nicht nach der Anzahl der theilberechtigten Brüder, sondern nach der Kopfbzahl der Hausbewohner vertheilt. Ist einer der Theilenden nicht verheiratet, so erhält er zur Bestreitung seiner Hochzeitsauslagen aus der Theilungsmasse einen Beitrag, gewöhnlich einen Dshjen. Verheiratete Schwestern haben keinen Antheil, unverheiratete aber Anspruch auf einen halben männlichen Antheil. Die Witwe eines theilberechtigten Bruders hat, falls sie Kinder besitzt, Anspruch auf den Antheil ihres verstorbenen Mannes, ist sie kinderlos, nur auf ihre Osobina. In dem